

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

**vom 21. Dezember 1999**

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung, des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

#### **§ 3**

##### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus ist die vorübergehende Gebrauchsüberlassung von Geräten gebührenpflichtig.

#### § 4

##### **Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

#### § 5

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- oder Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und

b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## § 6

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7

### **Haftungsausschluß**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 1 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

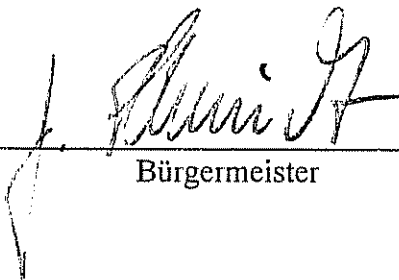
§ 8

**Inkrafttreten**

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Bad Marienberg; 21. Dezember 1999

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



## Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 21. Dez. 1999**

### Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### **I. Personalkosten** (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsstellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzugrundelegen, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für angeordnete Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 DM, das entspricht 5,00 Euro, je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.  
Dies gilt nicht für Firmen, Vereine und öffentliche Einrichtungen, die im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg ihren Betriebs- bzw. Wohnsitz haben.

#### **II. Sachkosten** (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

		<u>DM</u>	<u>EURO</u>	
<b>1. <u>Löschfahrzeuge</u></b>				
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	100,00	51,00
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	100,00	51,00
1.3	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	100,00	51,00
1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	125,00	64,00
		TLF 24/50	135,00	69,00
<b>2. <u>Sonderfahrzeuge</u></b>				
2.1	Drehleiter	DLK 23/12	225,00	115,00
2.2	Rüstwagen	RW 1	135,00	69,00
2.3	Gerätewagen Gefahrstoffe	GW-G 1	150,00	77,00
2.4	Schlauchwagen	MZF/SW 2000	150,00	77,00
2.5	Gerätewagen	GW	125,00	64,00

		<u>DM</u>	<u>EURO</u>	
<b>3. <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u></b>				
3.1	Lastkraftwagen u. Mannschafts- transportwagen mit Laderaum	75,00	38,00	
3.2	Einsatzleitwagen	ELW 1	75,00	38,00
3.3	Unimog als Mehrzweckfahrzeug	125,00	64,00	
3.4	Ölschadenanhänger	ÖSA	100,00	51,00
<b>4. <u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u></b>				
4.1	Schlammpumpe	25,00	13,00	
4.2	Tauchpumpe	25,00	13,00	
4.3	Ölpumpe	25,00	13,00	
4.4	Säurepumpe	50,00	26,00	
4.5	Notstromaggregat bis 5 kVA	25,00	13,00	
4.6	Notstromaggregat über 5 kVA	50,00	26,00	
4.7	Spreizer, Schneidgerät	45,00	23,00	
4.8	Preßluftatmer (je Einsatz)	60,00	31,00	
4.9	Ölauffangbehälter bis 3,5 cbm (pro Tag)	50,00	26,00	
4.10	Ölauffangbehälter über 3,5 cbm (pro Tag)	90,00	46,00	
4.11	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	10,00	5,00	
4.12	Be- und Entlüftungsgerät	30,00	15,00	
4.13	Motorsäge	10,00	5,00	
4.14	Tragkraftspritze TS 8/8	40,00	20,00	
4.15	Tragkraftspritze TS 16/8	50,00	26,00	
<b>5. <u>Sachkosten bzw. Verbrauchsmaterial</u></b>				
5.1	Entsorgung von Ölbindemittel und des sonstigen Verbrauchsmaterials	) jeweiliger Preis ) für die Entsorgung		

**IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

**V. Pauschalierte Einsatzkosten**

1. Gestellung eines Fahrzeuges bei angeordneten Brandsicherheitswachen (pro Tag)	120,00 DM	61,00 Euro
---	-----------	------------

2. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBKG je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	720,00 DM bis 1.200,00 DM = 368,00 Euro bis 614,00 Euro.
--	---

## **VI. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten**

Ist nach dem kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr aufgrund der außerordentlichen Verschmutzung von Fahrzeugen und Geräten eine Reinigung erforderlich, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. 1 festgesetzten Stundensatzes dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

Ist nach der Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen oder -geräten eine Reinigung durch Angehörige der Feuerwehr notwendig, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. 1 festgesetzten Stundensatzes dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.